



Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 0063/2023

Az.

Änderung des Redaktionsstatuts des Amtsblattes Münstertal - Regelungen zur bevorstehenden Bürgermeisterwahl

Amt:	Hauptamt	Datum: 30.05.2023
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	26.06.2023	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt die Regelungen bzgl. der Wahlwerbung im Anzeigenteil des amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Münstertal entsprechend zu ändern.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

- | | | |
|--|-------------------------------|-----------------|
| <input type="checkbox"/> Ja | <input type="checkbox"/> Nein | Finanzposition: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung | | Kosten: |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung | | Höhe: |
| <input type="checkbox"/> Folgekosten | | |

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg zur Gültigkeit der Bürgermeisterwahl 2020 in Weinsberg macht eine Änderung des Redaktionsstatuts des Amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Münstertal notwendig um dieses rechtssicher zu machen.

Hintergrund ist, dass die Gemeinde auch dafür verantwortlich ist, was im Anzeigenteil des Amtsblattes veröffentlicht wird. Hier sollten, um Missverständnisse erst gar nicht entstehen zu lassen, klare Regelungen getroffen werden, die dann dem Verlag und den Kandidat*innen bei Zulassung zur Wahl mitgeteilt werden.

In Nr. 6 ist zur „Wahlwerbung im Anzeigenteil“ bisher folgende Regelung getroffen:

6. Wahlwerbung im Anzeigenteil

Parteien und Wählervereinigungen sowie Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat oder das Bürgermeisteramt, die vom Wahlvorstand zugelassene Wahlvorschläge eingereicht haben, sind berechtigt – da eine deutliche Trennung zwischen dem von der Gemeinde zu verantworteten redaktionellen Teil und dem Verlag zu verantworteten Anzeigenteil gegeben ist – jeweils zwei Wahlanzeigen pro Wahl (max. Größe: zweispaltig, 20 cm Höhe) aufzugeben. Solche Anzeigen sind nur in einem Zeitraum von vier Wochen vor dem Wahltermin zulässig. Die Anzeigen sind direkt beim Primo-Verlag einzureichen. Die Kosten richten sich nach der vom Verlag festgelegten Preisliste.

Die Verwaltung schlägt folgende Neufassung vor:

6. Wahlwerbung im Anzeigenteil

Parteien und Wählervereinigungen sowie Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat oder das Bürgermeisteramt, die vom Wahlvorstand zugelassene Wahlvorschläge eingereicht haben, sind berechtigt – da eine deutliche Trennung zwischen dem von der Gemeinde zu verantworteten redaktionellen Teil und dem Verlag

zu verantworteten Anzeigenteil gegeben ist – jeweils eine Anzeige pro Ausgabe (max. Größe: zweispaltig, 20 cm Höhe) aufzugeben. Solche Anzeigen sind nur in einem Zeitraum von vier Wochen vor dem Wahltermin zulässig. Die Anzeigen sind direkt beim Primo-Verlag einzureichen. Die Kosten richten sich nach der vom Verlag festgelegten Preisliste.

*Private Unterstützungsanzeigen für vom Wahlvorstand zugelassene bzw. nicht zugelassene Bewerber*innen zu Wahlen für Parteien und Wählervereinigungen sowie Kandidatinnen und Kandidaten für den Gemeinderat oder das Bürgermeisteramt sind nicht gestattet.*

Eine mögliche Aufnahme von Flyern o.a. beizulegenden Werbebroschüren in das Amtsblatt ist nicht gestattet.

Anlagen

Redaktionsstatut Mitteilungsblatt

VGH Baden-Wuerttemberg- Buergermeisterwahl 2020 der Stadt Weinsberg ungueltig